

Medienmitteilung

Datum:
14. Dezember 2017

Sperrfrist:

Kontakt:
Vinzenc Mathys, Mediensprecher
Tel. +41 (0)31 327 19 77
vinzenc.mathys@finma.ch

FINMA revidiert Rundschreiben "Publikumseinlagen bei Nichtbanken"

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA veröffentlicht das teilrevidierte Rundschreiben "Publikumseinlagen bei Nichtbanken". Die Anpassungen konkretisieren die neue bundesrätliche Fintech-Regulierung betreffend Sandbox und die erweiterte Frist für Abwicklungskonten. Sie treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Am 1. August 2017 sind die Änderungen der Bankenverordnung bezüglich der neuen Sandbox und der erweiterten Frist bei der Abwicklungskonto-Ausnahme in Kraft getreten. Damit will der Bundesrat unnötige regulatorische Hürden für innovative Geschäftsmodelle abbauen. Die FINMA konkretisiert diese neuen Regelungen im teilrevidierten Rundschreiben "Publikumseinlagen bei Nichtbanken". Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Die FINMA führte eine Anhörung zu dieser Teilrevision durch. Sie prüfte die auf diesem Weg eingegangenen Änderungsbegehren und nahm verschiedene Anpassungen vor. Insbesondere präzisiert die FINMA bei der Sandbox-Regulierung, dass während der Meldefrist und Frist zur Einreichung des Bewilligungsgesuches sowie während des Bewilligungsverfahrens die den Schwellenwert von einer Million Schweizer Franken übersteigenden Publikumseinlagen nicht abgebaut werden müssen. Bezüglich den Informationspflichten gegenüber den Kunden und Anlegern erlaubt die FINMA neu auf Anregung der Branche, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen auch über die Webseite wahrgenommen werden können. Bei der Abwicklungskonto-Ausnahme stellt die FINMA klar, dass mit Devisenhändler vergleichbare Kryptowährungshändler nicht unter die Abwicklungskonto-Ausnahme fallen.